

Checkliste

zum aktuellen Umsetzungsstand des UZK (12.05.2017)

Diese Checkliste bildet ein Update zum aktuellen Stand der Maßnahmen aus dem Unionszollkodex und gibt nützliche Tipps für die praktische Umsetzung.

Überprüfung der Vorgaben aus dem UZK

Bewilligungen

- Welche Vereinfachungen stellt die Zollverwaltung zur Verfügung und welche dieser Vereinfachungen können sich vorteilhaft auf Ihr Unternehmen auswirken?
- Werden alle Auflagen, die in einem Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung stehen, erfüllt?

Fachwissen/Kompetenz

- Ist in Ihrem Unternehmen ausreichende Fachkompetenz vorhanden und verfügen die Mitarbeiter über aktuelles Wissen in Bezug auf zollrechtliche Themen?

Schnittstellen und Qualität der zollrelevanten Daten

- Entsprechen die zollrelevanten Schnittstellen den gesetzlichen Anforderungen des UZK?
- Ist die Datenqualität in Bezug auf Transparenz und Nachverfolgbarkeit gewährleistet?

Software

- Stellen Sie sicher, dass ihr System die Veränderungen aus dem UZK integriert

Selbstbewertung (www.zoll.de)

- Prüfen Sie die nachstehend genannten Kernthemen der Selbstbewertung, decken Sie Schwachstellen auf und schaffen Sie vorzeitig Lösungen in Bezug auf die Neubewertung von Bewilligungen:
 - Informationen über das Unternehmen
 - bisherige Einhaltung der Zollvorschriften
 - Buchführung und Logistiksystem
 - Zahlungsfähigkeit
 - praktische oder berufliche Befähigungen
 - Sicherheitsanforderungen



Aktuelle Themen und Handlungsbedarf

REX (Registrierter Ausführer): Unternehmen, die Geschäftskontakte mit APS-Staaten pflegen, sollten sich mit dem Thema „REX“ auseinandersetzen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Neubewertung Bewilligungen: Ein Vorab-Check in Form der Selbstbewertung ist zu empfehlen

Lieferantenerklärungen: Überprüfung der ausgestellten und erhaltenen Lieferantenerklärungen nach neuer Rechtsgrundlage des UZK

Sachverhalt	Regelung bis 30.04.2016	Regelung ab 01.05.2016
LE-Rechtsgrundlage	EG VO 1207/2001	DurchführungsVO (EU) 2015/2447 oder Durchführungsrechtsakt zum UZK
Gültigkeit von Langzeitlieferantenerklärungen	max. 12 Monate	max. 24 Monate (beginnend ab Ausstellungsdatum)
nachträglich ausgestellte Lieferantenerklärungen	für beliebigen Zeitraum rückwirkend, Gültigkeitszeitraum max. 12 Monate	nur noch max. 1 Jahr rückwirkend ab Ausstellungsdatum; für weitere zurückliegende Warenlieferungen nur noch Einzel-LE-Ausstellung möglich
Wortlaut	Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum ...	Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum ...

Hinweis: Der Download der Checklisten über www.zoll-export.de ist nur für Premium-Abonnenten verfügbar.

Quelle Tabelle: IHK Schwaben